

5.2 VERGÜTUNG VON ZAHNBEHANDLUNGSKOSTEN IM RAHMEN DER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Gültig ab 1. Januar 2022

Allgemein

Dieses Merkblatt informiert über Richtlinien und Vorgehen, wenn die Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen (zumindest teilweise) übernommen werden sollen.

Rechtsgrundlage

- 1 Rechtsgrundlage für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten bildet das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie die dazugehörige Verordnung (ELV). Dieses Merkblatt soll einen raschen Überblick über das Verfahren und die Rechtslage bieten. Die hier dargelegte Praxis der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten (AHV) geht von Standardfällen aus. Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Anspruch

- 2 **Wer hat Anspruch auf die Vergütung von Zahnbehandlungskosten?**
Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können die Vergütung von Zahnbehandlungskosten geltend machen. Rentnerinnen und Rentner, die aufgrund eines geringfügigen Einnahmenüberschusses keine laufende Ergänzungsleistung erhalten, können eine Teilvergütung beantragen.

Kosten

- 3 **Welche Kosten werden übernommen?**
Übernommen werden Zahnbehandlungskosten für wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Behandlungslösungen. Ziel der Behandlungen ist die Schmerzfreiheit, die Kaufähigkeit und die Mundgesundheit zu erlangen bzw. zu erhalten.

Abhängig von der Ausgangssituation werden in der Regel folgende Kosten übernommen: die empfohlenen regelmässigen zahnärztlichen Kontrollen, die notwendigen Röntgenaufnahmen, professionelle Zahnreinigungen und einfache Composite-Füllungen (zahnfarbene Kunststofffüllungen). Kosten für Wurzelbehandlungen können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen rückerstattet werden und Kronen- oder Brückenversorgungen (festsitzende Lösungen) entsprechen keiner wirtschaftlichen Lösung. Rein ästhetische Korrekturen (Behandlungen) werden nicht übernommen.

Richtlinien zur Beurteilung, ob eine Behandlung als zweckmässig und wirtschaftlich eingestuft werden kann, bieten die Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der

Kantonzahnärzte der Schweiz (VKZS). Den Zahnärztinnen und Zahnärzten in Liechtenstein oder in der benachbarten Schweiz sind diese Richtlinien bekannt und zugänglich.

Zahntechnikerkosten

4 Werden auch Zahntechnikerkosten übernommen?

Ja, aber nur, wenn die Behandlung im Auftrag Ihres Zahnarztes ausgeführt wurde.

Verfahren

5 Was muss ich vor der Behandlung tun?

Informieren Sie Ihre Zahnarztpraxis vor Behandlungsbeginn, dass Sie die Behandlungskosten bei der AHV im Rahmen der Ergänzungsleistungen einreichen wollen.

Ihre Zahnarztpraxis kann dann mit Ihnen eine bewilligungsfähige Behandlungsvariante besprechen und Ihnen eine Kostenschätzung erstellen. Die [Kostenschätzung reichen Sie bei der AHV ein und warten die Rückmeldung ab](#).

Die eingereichte Kostenschätzung wird von den Vertrauenszahnärzten der AHV bezüglich Bewilligungsfähigkeit überprüft. Als Richtlinien dienen ihnen ebenfalls die Behandlungsempfehlungen für Ergänzungsleistungsbezüger der VKZS. Ist es der Vertrauenszahnärztin bzw. dem Vertrauenszahnarzt nicht möglich, anhand einer Kostenschätzung oder Rechnung die Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen, wird er mit Ihrer Zahnärztin bzw. Ihrem Zahnarzt Kontakt aufnehmen und allenfalls zusätzliche Unterlagen (Röntgenbilder, EL-SH-Formular usw.) anfordern. Die Unterlagen und Informationen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

[Die AHV gibt Ihnen und Ihrem Zahnarzt schriftlich bekannt, in welchem Umfang die Kosten durch die EL übernommen werden.](#)

Private Kostenübernahme

6 Was tun, wenn die Kosten nicht im Rahmen der Ergänzungsleistungen bezahlt werden?

Sie kommen für Ihre Behandlungskosten vollumfänglich selbst auf. Oder Sie besprechen mit Ihrer Zahnärztin oder Ihrem Zahnarzt eine alternative, einfachere Behandlungsvariante und reichen eine neue Kostenschätzung ein.

7 Was ist nach der Behandlung zu tun?

Die an Sie ausgestellte und adressierte Zahnarztrechnung ist durch Sie zu bezahlen und bei Ihrer Krankenversicherung einzureichen (diese sind erstrangig zuständig), damit diese deren Kostenanteil prüfen und an Sie vergüten kann (wird auf eine Einreichung bei der Krankenkasse verzichtet, zieht die AHV trotzdem den «verzichteten Krankenkassenanteil» von der Rechnung ab). Die Entscheidung der Krankenversicherung und die Rechnung samt Zahlungsbeleg können anschliessend bei der AHV eingereicht werden. Die AHV überweist Ihnen den EL-Kostenanteil auf Ihr Konto (die EL ist «subsidiär», also ergänzend zur Krankenkasse zuständig). Sie bleiben gegenüber der Zahnarztpraxis ungeachtet einer Kostenvergütung durch die EL zahlungspflichtig.

8 Was ist, wenn Ihnen die finanziellen Mittel fehlen, um die Rechnung zu bezahlen?

Sie können in diesem Fall die an Sie adressierte Rechnung (Teilrechnung) auch vor Bezahlung bei der AHV einreichen. Sie können die AHV ermächtigen, den EL-Anteil der

Rechnung direkt der Zahnärztin bzw. dem Zahnarzt auszuzahlen (dazu ist Ihre Unterschrift auf einem entsprechenden Formular, erhältlich bei der AHV, erforderlich). Sie bleiben gegenüber der Zahnärztin bzw. dem Zahnarzt für den Restbetrag zahlungspflichtig.

9 Wann kann auf die Erstellung eines Kostenvoranschlages verzichtet werden?

Ohne vorherige Kostengutsprache sind möglich:

- Akute Schmerzbehandlungen;
- Die Behandlung akuter Infektionen (für Fortsetzung der Behandlung Kostenschätzung einreichen);
- Einfache zahnärztliche Prothesenreparaturen;
- Die einfache Versorgung weniger kariöser Zähne mit Compositfüllungen (Kunststofffüllungen);
- Die empfohlenen regelmässigen Untersuchungs- und Zahnreinigungstermine.

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in der Region tätig sind, wissen in der Regel, welche Behandlungen sie ohne Kostengutsprache bei EL-Ansprüchen durchführen können. Informieren Sie deshalb bitte Ihre Zahnärztin bzw. Ihren Zahnarzt über Ihren EL-Anspruch vor dem Behandlungstermin.

10 Was ist zu beachten, wenn ich eine halbe Invalidenrente und folglich eine halbe EL beziehe?

Bezügerinnen und Bezüger von halben Invalidenrenten erhalten demnach nur eine halbe Ergänzungsleistung und folglich auch nur die Hälfte der anerkannten, einfachen und zweckmässigen Zahnbehandlung vergütet.

11 Was ist, wenn meine Zahnärztin bzw. mein Zahnarzt eine Anzahlung verlangt?

Die Anzahlung kann wie eine Rechnung bei der AHV oder nach Abschluss der Behandlung zusammen mit der Endabrechnung eingereicht werden.

12 Was ist, wenn ich Teilrechnungen bekomme?

Die Teilrechnung kann wie eine Anzahlung bei der AHV oder nach Abschluss der Behandlung zusammen mit der Endabrechnung eingereicht werden.

13 Was ist, wenn ich statt einer einfachen eine kostspielige Lösung möchte?

Es ist ratsam, die von der Zahnärztin bzw. dem Zahnarzt gemäss Kostenvoranschlag bewilligte Behandlung durchführen zu lassen. Dadurch haben Sie Gewähr, die von der AHV zugesicherte Kostenbeteiligung auch zu erhalten. Wenn die Behandlung vom Kostenvoranschlag abweicht, wird grundsätzlich nur jene Behandlung gemäss Kostenvoranschlag (ganz oder teilweise) vergütet. Die Differenz der teureren Lösung zur einfachen und zweckmässigen Lösung bleibt Ihnen als EL-Bezügerin bzw. EL-Bezüger als Selbstbehalt. Ebenso gehen sämtliche Folgekosten (spezielle Nachsorge) und alle weiteren Behandlungsschritte, die aufgrund der teureren und damit aufwendigeren Behandlungslösung entstehen vollumfänglich zu Ihren Lasten.

14 Was ist, wenn ich von alledem nichts wusste und die Zahnbehandlung schon abgeschlossen ist?

Generell ist es möglich Zahnarztrechnungen auch ohne vorherige Einholung einer Kostengutsprache bei der AHV einzureichen. Vergütet werden können jedoch nur die Kosten einer wirksamen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung. War die Behandlung zu aufwendig, können die Kosten teilweise rückerstattet werden, sofern Ihr Zahnarzt im Nachhinein bereit ist, eine detaillierte Kostenzusammenstellung für die bewilligungsfähige Behandlungsvariante zu erstellen.

Fristen

15 Welche Fristen gibt es?

Es gelten die generellen Verjährungsvorschriften; Zahnbehandlungskosten können bis zu 15 Monate rückwirkend vergütet werden (sofern die vorab beschriebenen Voraussetzungen für eine Vergütung erfüllt waren).

16 An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch Fragen habe?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Rentensachbearbeiter/Ihre Rentensachbearbeiterin bei der AHV.

17 Was ist, wenn ich nicht einverstanden bin?

Sie erhalten zur eingereichten Zahnarztrechnung eine schriftliche Verfügung über die von der AHV ganz oder teilweise zuerkannte oder abgelehnte Kostenvergütung. Gegen diese Verfügung können Sie Beschwerde einlegen. Die Kostengutsprache wird zudem vorab zu Stellungnahme zugestellt. Sollten sie mit der Beurteilung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

18 Was ist für meine Zahnärztin bzw. meinen Zahnarzt wichtig und zu beachten?

Ihre Zahnärztin bzw. Ihr Zahnarzt muss vor der Behandlung wissen, dass Sie Ergänzungsleistungen beanspruchen. Nur so kann sie bzw. er Sie richtig beraten und unter Berücksichtigung der Behandlungsempfehlungen der VKZS sowie im Zweifel bei der AHV oder den Vertrauenszahnärzten rückfragen.

Bitte beachten Sie

- 19 Alleine Kostenschätzungen oder Rechnungen bieten den begutachtenden Zahnärztinnen und Zahnärzten meist nicht ausreichende Informationen zur Überprüfung der zu erfüllenden Kriterien. **Mit dem Einreichen von Kostenschätzungen oder Rechnungen willigen Sie stillschweigend ein, dass vertrauliche Informationen zwischen Ihrer Zahnärztin bzw. Ihrem Zahnarzt und den Vertrauenszahnärzten und/oder den Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern der AHV ausgetauscht werden.**

Sie haben prinzipiell eine freie Zahnarztwahl. Es vereinfacht allerdings die Abwicklung, wenn Sie Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte wählen, die mit den Bedingungen der Kostenvergütung im Rahmen von Ergänzungsleistungen vertraut sind und auch nach erfolgter Sanierung persönlich für regelmässige, unkomplizierte auch im Notfall rasche zahnärztliche Nachkontrolle und Nachsorge der neu eingesetzten Arbeiten zur Verfügung stehen. Wenn Sie Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte wählen, die mit diesen Bedingungen nicht vertraut sind, ist es besonders ratsam, vor Behandlungsbeginn eine Kostenschätzung einzureichen und die Rückmeldung der AHV abzuwarten, um zu vermeiden, dass Behandlungslösungen gewählt werden, deren Kostenübernahme nicht möglich ist.

Weitere Informationen

- 20 Dieses Merkblatt informiert über die Leistungen der EL bei Zahnbehandlungen. Allgemeine Informationen zur EL finden Sie im Merkblatt [«5.1 Ergänzungsleistung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung»](#). Dieses ist auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde erhältlich.

- 21** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li